

Das Vertretergremium hat auf seiner Sitzung vom 19.06.2008 die Änderung der Kosten- und Entschädigungsordnung beschlossen. Die Änderungen sind in der nachfolgenden Veröffentlichung besonders farblich gekennzeichnet.

Kostenordnung / Entschädigungsordnung der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 2 Absatz 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe h der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern vom 28.10.1995 (Kammerreport-Ausgabe Dezember 1995), zuletzt geändert durch Beschluss des Vertretergremiums vom 14.06.2007, hat das Vertretergremium der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern am 19.06.2008 folgende blau gedruckten Änderungen beschlossen:

Präambel

Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu erfolgen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Mitglieder des Vertretergremiums und des Verwaltungsausschusses.
- (2) Sie gilt ferner für den Geschäftsführer, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und für weitere Personen, sofern sie im Auftrag des Verwaltungsausschusses für besondere Aufgaben der Ingenieurversorgung tätig werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Es werden erstattet:

(1) Fahrtkosten

- a) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld in Höhe des jeweils gesetzlich steuerlich gültigen Satzes (R 38 Lohnsteuerrichtlinien) gewährt. Für jede weitere, aus dienstlichen Gründen mitgenommene Person wird eine zusätzliche Entschädigung von 10 % des oben angeführten Satzes gezahlt.
- b) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten, bei Flügen bis zu den Kosten der Touristenklasse ersetzt.
- c) Taxikosten werden nur im begründeten Ausnahmefall erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so dürfen keine höheren Kosten als bei Benutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel erstattet werden.

(2) Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes wird nach den Pauschalsätzen gemäß § 4 Absatz 5 EStG gezahlt, soweit höhere Kosten nicht nachgewiesen werden. Höhere Kosten werden nur bis zu einer angemessenen Höhe erstattet.

(3) Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung wird ohne belegmäßigen Nachweis gemäß Abschnitt 40 LStR gezahlt, sofern nicht höhere Übernachtungskosten als notwendig nachgewiesen werden. Höhere Kosten werden nur bis zu einer angemessenen Höhe erstattet.

(4) Zusätzlich zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Pauschalsätzen wird den vom Verwaltungsausschuss beauftragten Personen eine Aufwandsentschädigung von **50 Euro** gewährt.

§ 3 Notwendige Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten wie insbesondere für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für **Telekommunikationsgebühren**, Porto, Garagen- und Parkplatzgebühren werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

§ 4 Sitzungsgelder

Zur Abgeltung für Zeitversäumnisse erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder Sitzungsgeld wie folgt:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Vorsitzender des Vertretergremiums | 100 Euro/Sitzung |
| b) Mitglieder des Vertretergremiums und des Verwaltungsausschusses | 50 Euro/Sitzung |

Mit dieser Vergütung ist auch die Vorbereitung und die Nachbereitung der Sitzung abgegolten.

§ 2 Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 5 Entschädigung des Verwaltungsausschusses

Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses eine monatliche Entschädigung wie folgt:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Vorsitzender | 1.000 Euro |
| b) Stellvertretender Vorsitzender | 650 Euro |
| c) Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 325 Euro |

§ 2 Absatz 2 findet keine Anwendung

§ 6 Abrechnung

Sitzungsgelder sowie Reisekostenabrechnungen müssen innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Dienstreise abgerechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung / Entschädigungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft.

Schwerin, 19.06.2008

gez. Thomas Ackermann

Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorsitzende des Vertretergremiums